

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 743 ABGB Ausschluss von entfernten Verwandten

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

## § 743.

Auf diese vier Linien der Verwandtschaft (§ 731) wird die gesetzliche Erbfolge eingeschränkt.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)